

Richtlinien der Gemeinde Harsum
über die Gewährung von Zuschüssen für mehrtätige Schulfahrten
und Schullandheimaufenthalte

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- (2) Anträge sollen in der Regel vor Beginn einer Maßnahme bei der Gemeinde Harsum gestellt werden. Im begründeten Ausnahmefall können Anträge auch noch bis zu 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.
- (3) Wenn die Zuschüsse vor Beginn der Maßnahme beantragt sind, ist eine Teilnahmebescheinigung spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Wenn der Antrag nach Beendigung der Maßnahme gestellt wird, ist die Teilnahmebescheinigung dem Antrag beizufügen.
- (4) Pro Schuljahr wird nur eine Schulfahrt bzw. ein Schullandheimaufenthalt bezuschusst.

§ 2

Personenkreis

Zuschussberechtigt sind Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harsum haben.

§ 3

Höhe und Dauer der Bezuschussung

- (1) Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss von 2,00 €/ Tag gezahlt.
- (2) Der Zuschuss der Gemeinde wird trotz Vorliegen aller Voraussetzungen nicht gewährt, wenn der Betrag der Gemeinde auf Leistungen Dritter angerechnet würde.
- (3) Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten dabei als ein Tag.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Harsum, den 14.03.2002

Gemeinde Harsum

(Heine)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor

